

Hinweis zur Mindeststudiendauer und zu extracurricularen Leistungen

Aus fortbestehendem Anlass weist das Justizprüfungsamt Hamm nach Rücksprache mit den Justizprüfungsämtern Düsseldorf und Köln sowie dem Landesjustizprüfungsamt / dem Ministerium der Justiz auf Folgendes hin:

1. Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung setzt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 JAG NRW und § 5a Abs. 1 Satz 2, § 5 Abs. 1 Hs. 1 DRiG den Nachweis voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber **mindestens vier Halbjahre / zwei Jahre** an einer Universität im Geltungsbereich des DRiG „Rechtswissenschaften“ studiert hat.

Andere Studiengänge, auch Bachelorstudiengänge, beispielweise ein Studiengang „Politik und Recht“ oder „Wirtschaft und Recht“, fallen nicht unter den Begriff Studiengang „Rechtswissenschaften“ im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 JAG NRW, § 5a Abs. 1 Satz 2, § 5 Abs. 1 Hs. 1 DRiG.

2. Die Zwischenprüfung wird nach § 28 JAG NRW an einer Universität abgelegt. Liegt das entsprechende Zwischenprüfungszeugnis vor, ist die Zulassungsvoraussetzung des § 7 Abs. 1 Nr. 2 JAG NRW grundsätzlich erfüllt.

Im Hinblick auf § 7 Abs. 4 JAG NRW wird aber geprüft, ob entgegen den Vorgaben des § 63a HG NRW **unzulässigerweise extracurricular** (außerhalb des Lehrplans des Studiengangs „Rechtswissenschaften“ oder eines anderen anerkannten Studiengangs ohne zeitgleiche Einschreibung) vorgenommene Vorlesungsbesuche und erbrachte Leistungen für die Zulassung zur oder das Bestehen der Zwischenprüfung berücksichtigt wurden. Ist dies der Fall, kann eine Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung nicht erfolgen.

3. Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung setzt unter anderem gemäß § 7 Abs. 1 **Nr. 5** JAG NRW **n. F.** den Nachweis voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber erfolgreich fünf Aufsichtsarbeiten und vier häusliche Arbeiten, davon jeweils eine im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht, angefertigt hat.

Auch hierbei sind **extracurricular** (außerhalb des Lehrplans des Studiengangs „Rechtswissenschaften“ oder eines anderen anerkannten Studiengangs ohne zeitgleiche Einschreibung) erbrachte Leistungen mangels Wahrung der Voraussetzungen des § 63a HG NRW nicht zu berücksichtigen. Ist dies der Fall, kann eine Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung nicht erfolgen.

Anmerkung: Die juristische Fakultät der Universität Münster ist derzeit in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien um eine Lösung des Problems der „extracurricularen Leistungen“ bemüht. Zum Stand der Bemühungen können diesseits weder in zeitlicher noch in inhaltlicher Hinsicht Auskünfte erteilt werden. Anfragen werden diesseits entsprechend nicht beantwortet.